FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STADT MARKRANSTÄDT - GEMEINDE GROSSLEHNA

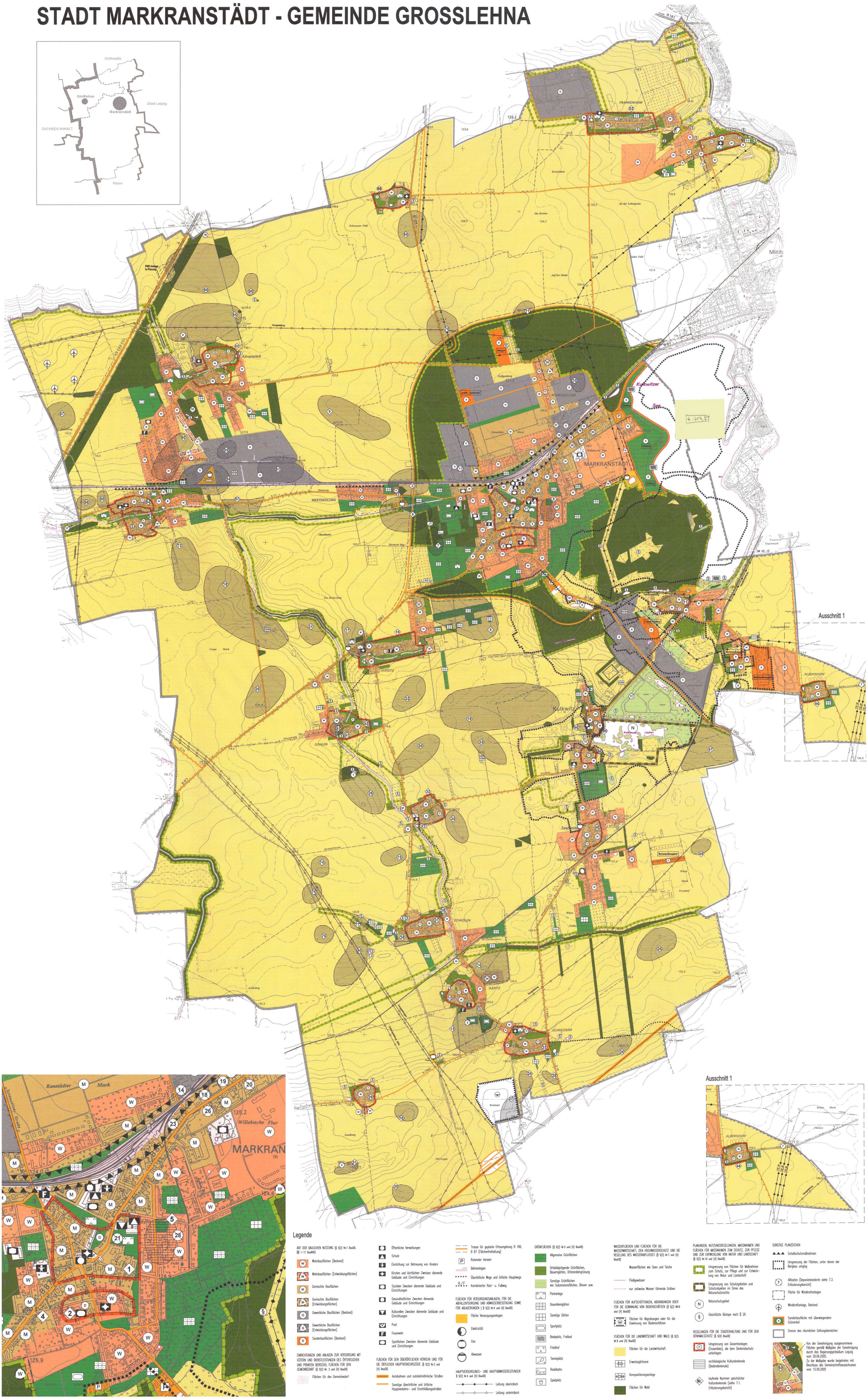

Ausschnitt 1

Legende

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5(2) Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

- Wohnbauflächen (Bestand)
- Wohnbauflächen (Entwicklungsflächen)
- Gemischte Bauflächen
- Gemischte Bauflächen (Entwicklungsflächen)
- Gewerbliche Bauflächen (Bestand)
- Gewerbliche Bauflächen (Entwicklungsflächen)
- Sonderbauflächen (Bestand)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5(2) Nr. 2 und (4) BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Einrichtung zur Betreuung von Kindern
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5(2) Nr.3 und (4) BauGB)

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrs- und Erschließungsstraßen
- Trasse für geplante Ortsumgehung B 186, B 87 (Flächenfreihaltung)
- P Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen
- Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege
- R/F Kombinierter Rad- u. Fußweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5(2) Nr.4 und (4) BauGB)

- Fläche Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Abwasser

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 5(2) Nr.4 und (4) BauGB)

- Leitung oberirdisch
- Leitung unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN (§ 5(2) Nr.5 und (4) BauGB)

- Allgemeine Grünflächen
- Ortsbildprägende Grünflächen, Bauerngärten, Ortsrandeingrünung
- Sonstige Grünflächen wie Sukzessionsflächen, Binsen usw.
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sonstige Gärten
- Sportplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Tennisplatz
- Rodelbahn
- Spielplatz

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5(2) Nr.7 und (4) BauGB)

- Wasserflächen wie Seen und Teiche
- Fließgewässer
- nur zeitweise Wasser führende Gräben

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5(2) NR.8 und (4) BauGB)

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5(2) Nr.9 und (4) BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- EG Erwerbsgärtnerei
- KOM Kompostierungsanlage
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5(2) Nr.10 und (4) BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- N Naturschutzgebiet
- § Geschützte Biotope nach § 26

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5(4) BauGB)

- D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- archäologische Kulturdenkmale (Bodendenkmale)
- Nr. laufende Nummer geschützter Kulturdenkmale (siehe 7.1. Erläuterungsbericht)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Schallschutzmaßnahmen
- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
- 7 Altlasten (Deponiestandorte siehe 7.3. Erläuterungsbericht)
- Fläche für Windkraftanlagen
- Windkraftanlage, Bestand
- 6 Sonderbaufläche mit überwiegendem Grünanteil
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Von der Genehmigung ausgenommene Flächen gemäß Maßgabe der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Leipzig vom 29.06.2005. Zu der Maßgabe wurde beigetreten mit Beschluss des Gemeinschaftsausschusses vom 15.09.2005

I. Aufstellungsbeschluß

Der Gemeinschaftsrat hat am 15.03.2000 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Plangebiet der Verwaltungsgemeinschaft beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Gemeinschaftsvorsitzende

II. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Gemäß § 3 Abs.1 BauGB erfolgte die frühzeitige Bürgerbeteiligung 1994 - 2001.

Der Gemeinschaftsvorsitzende

III. Billigungs- und Auslegungsbeschluß

Der Gemeinschaftsausschuß hat den Entwurf des Flächennutzungsplanes gebilligt und gemäß § 3 Abs.2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Beschluß des Gemeinschaftsausschusses vom 14.11.2001.

Der Gemeinschaftsvorsitzende

IV. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit

vom 19.11.2001 bis 18.01.2002

nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegen.

Der Gemeinschaftsvorsitzende

V. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 4 Abs.1 BauGB sind die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.11.2001 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Gemeinschaftsvorsitzende

VI. Abwägung

Der Gemeinschaftsausschuß hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.04.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Gemeinschaftsvorsitzende

VII. Änderung

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 03.06.2002 bis 05.07.2002 nach erneuter öffentlicher Bekanntmachung nochmals öffentlich ausgelegen.

Gleichzeitig wurden die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Gemeinschaftsvorsitzende

VIII. Abwägung

Der Gemeinschaftsausschuß hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.03.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Gemeinschaftsvorsitzende

IX. Beschluß

Der Gemeinschaftsausschuß hat den Flächennutzungsplan nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken in der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 12.03.2003 beschlossen.

Der Gemeinschaftsvorsitzende

X. Beschlußaufhebung

Der Gemeinschaftsausschuß hat seinen Beschluß vom 12.03.2003 in der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 15.12.2004 aufgehoben.

Der Gemeinschaftsvorsitzende

XI. Billigungs- und Auslegungsbeschluß

Der Gemeinschaftsausschuß hat den Entwurf des Flächennutzungsplanes gebilligt und gemäß § 3 Abs.2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Beschluß des Gemeinschaftsausschusses vom 15.12.2004.

Der Gemeinschaftsvorsitzende

XII. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit

vom 03.01.2005 bis 04.02.2005

nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegen.

Der Gemeinschaftsvorsitzende

XIII. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 4 Abs.1 BauGB sind die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17.12.2004 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Gemeinschaftsvorsitzende

XIV. Abwägung

Der Gemeinschaftsausschuß hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.05.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Gemeinschaftsvorsitzende

XV. Beschluß

Der Gemeinschaftsausschuß hat den Flächennutzungsplan nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken in der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 18.05.2005 beschlossen.

Der Gemeinschaftsvorsitzende

XVI. Genehmigung

Gemäß § 6 Abs.1 BauGB ist der Flächennutzungsplan mit dem beigefügten Erläuterungsbericht am 29.06.2005 unter der Registriernummer 08/18/2005 durch das Regierungspräsidium Leipzig mit einer Maßgabe genehmigt worden.

Regierungspräsidium Leipzig

XVII. Bekanntmachung

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 24.09.2005 und 26.09.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan wirksam geworden.

Der Gemeinschaftsvorsitzende

Gesetzliche Grundlage

- Baugesetzbuch (BauGB) in der zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Fassung;
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Fassung;
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Fassung;
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Fassung;
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Fassung;

0 250 500 1000

Darstellung auf Grundlage der Topographischen Karte 1:10.000 (N) mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Sachsen; Genehmigungsnummer DN R 265/99, Änderungen und thematische Erweiterungen durch den Herausgeber. Jede Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Sachsen.

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Bei Verwendung – auch auszugsweise – ist das Architekturbüro Vetters auf dem Plan zu vermerken.

ARCHITEKTURBÜRO VETTERS
Dipl.-Ing. Architekt Frank- Ludwig Vetters
Fritz-Zalisz-Str. 4, 04288 Leipzig
Tel. (034297) 48380
Fax (034297) 48381

	Datum	Name
bearb.	05_15	
gepr.		
gez.	03/2005	

Vorhaben: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Markranstädt – Gemeinde Großlehna mit integriertem Landschaftsplan

Maßstab: 1 : 10 000

Auftraggeber: Verwaltungsgemeinschaft Stadt Markranstädt/ Gemeinde Großlehna

Zeichnung: FLÄCHENNUTZUNGSSPLAN

Planstand: März 2005

Blatt-Nr. 1

Plangröße: 1655 mm x 900 mm